

3358 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

Bericht des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. November 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Körperschaftsteuergesetz 1966, das Gewerbesteuerengesetz 1953, das Energieförderungsgesetz 1979, das Vermögensteuergesetz 1954 und das Rundfunkgesetz geändert werden (Drittes Abgabenänderungsgesetz 1987 - 3. AbgAG 1987)

Durch die im vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates enthaltene Novelle zum Einkommensteuergesetz soll die für die Einkommen- und Lohnsteuer derzeit geltende Steuerbefreiung von Sterbegeldern und ähnlichen Zuschüssen aufgehoben werden. Weiters sollen Zeiträume, in denen der Steuerpflichtige steuerfreie Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhält, bei der Berechnung des Jahresausgleiches sowie der Veranlagung keine Progressionsmilderung mehr bewirken. Ferner sollen die besonderen Werbungskostenpauschbeträge und die Heiratsbeihilfe aufgehoben werden. Schließlich soll im Hinblick auf ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes der Ausschluß der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von der Anwendung des halben Steuersatzes auf verfassungsrechtlich zulässige Fälle beschränkt werden.

Die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß enthaltene Novelle zum Körperschaftsteuergesetz sieht vor, daß der Österreichische Rundfunk in die Körperschaftsteuerpflicht eingebunden wird. Dasselbe soll nunmehr hinsichtlich der Gewerbesteuer- und Vermögensteuerpflicht gelten. Gleichzeitig soll durch die Körperschaftsteuergesetznovelle auch mit Wirkung für das Gewerbesteuerengesetz klargestellt werden, daß der Rundfunk dem öffentlichen Verkehr dient und Rundfunkunternehmen als Versorgungsbetriebe anzusehen sind. Während derzeit alle staatlichen Monopolbetriebe von der Körperschaftsteuer befreit sind, soll aufgrund des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses des Nationalrates diese Ausnahme für jene staatlichen Monopolbetriebe entfallen, die in eine privatrechtliche Form gekleidet sind. Dadurch soll im Bereich des Tabakmonopols und des Salzmonopols eine Körperschaftsteuerpflicht eintreten. Derzeit müssen die österreichischen Sparkassen, die Postsparkasse, die Landeshypothekenbanken etc. nur 90 % der sonst auf sie entfallenden Körperschaftsteuer bezahlen. Diese Begünstigung soll durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß aufgehoben werden.

3358 d. B.

- 2 -

Durch die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß enthaltene Novelle zum Gewerbesteuergesetz sollen analog zum Wegfall der Begünstigungen im Körperschaftsteuergesetz auch die im Gewerbesteuergesetz bestehenden Begünstigungen für die Österreichische Postsparkasse und Sparkassen abgeschafft werden. Diese Änderungen sollen erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1988 und bei der Lohnsummensteuer erstmals für den Jänner 1988 anzuwenden sein.

Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht vor, daß das mit Ende 1989 befristete Energieförderungsgesetz bereits Ende 1987 außer Kraft treten soll. Für die bis 1987 gebildeten und noch nicht bestimmungsgemäß verwendeten Energieförderungsrücklagen sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß vor, daß sie als Investitionsrücklagen im Sinne des § 9 EStG gelten sollen und damit nur gegen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten abnutzbarer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit dem Betrag aufgelöst werden können, der als vorzeitige Abschreibung oder als Investitionsfreibetrag geltend gemacht werden könnte. Eine Verwendung für die in den §§ 2, 11 und 16 des Energieförderungsgesetzes genannten Investitionen (ohne Gegenverrechnung mit Investitionsbegünstigungen) ist ab der Veranlagung 1988 ausgeschlossen. Eine gewinnerhöhende Auflösung der Rücklagen soll keine Erhöhungszuschläge auslösen. Weiters sieht der Gesetzesbeschluß vor, daß die in den §§ 8 und 9 des Energieförderungsgesetzes verankerten abgabenrechtlichen Begünstigungen für Kleinwasserkraftwerke in der Weise auslaufen sollen, daß die 20jährige Steuerermäßigung im ertragsteuerlichen Bereich nur mehr Kraftwerken zustehen soll, mit deren Bau vor dem 1. Jänner 1989 begonnen wird.

Durch die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß enthaltene Novelle zum Vermögensteuergesetz soll in die Aufzählung der unbeschränkt vermögensteuerpflichtigen juristischen Personen auch die Österreichische Staatsdruckerei sowie jene Rundfunkunternehmen und Elektrizitäts-, Gas- und Fernwärmeversorgungsunternehmen aufgenommen werden, die nicht bereits jetzt der Vermögensteuerpflicht unterliegen. Die bisher für die Österreichische Postsparkasse geltende Begünstigung, wonach diese mit 10 % ihres Gesamtvermögens von der Vermögensteuerpflicht befreit ist, soll aufgehoben werden. Ebenso sollen nunmehr Unternehmen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme dienen sowie Rundfunkunternehmen und die AUA in die Vermögensteuerpflicht einbezogen werden. Der Freibetrag von 150.000 Schilling für volljährige Kinder, die überwiegend auf Kosten des Vermögensteuerpflichtigen unterhalten werden und für einen Beruf ausgebildet werden, soll nun nicht mehr bis zum 27. Lebensjahr des Kindes, sondern nur mehr grundsätzlich bis zum 25. Lebensjahr des Kindes geltend gemacht werden können.

- 3 -

3358 d. B.

Schließlich sieht die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß enthaltene Novelle zum Rundfunkgesetz vor, daß die Bestimmungen über die Befreiung des ORF von der Körperschaftsteuer sowie der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital entfallen sollen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 1. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. November 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Körperschaftsteuergesetz 1966, das Gewerbesteuergesetz 1953, das Energieförderungsgesetz 1979, das Vermögensteuergesetz 1954 und das Rundfunkgesetz geändert werden (Drittes Abgabenänderungsgesetz 1987 - 3. AbgAG 1987), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 12 01

S u t t n e r
Berichterstatter

K ö p f
Obmann